



Satzung

der Gemeinde Loit über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loit vom 11.10.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält anlässlich seines umfangreichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme

- an Sitzungen der Gemeindevertretung
- an Sitzungen der Ausschüsse
- an Arbeitssitzungen der Gemeindevertretung

ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- €.

§ 3

Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- €.

§ 4

Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für ihre anlassbezogene Tätigkeit als Protokollführer eine Entschädigung in Höhe von 15,-- € je Sitzung, soweit nicht durch Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der monatlichen Pauschalen und Sitzungsgelder nach den §§ 2 bis 4 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6 Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €, höchstens 60,-- € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 10
Gemeindewehrführer

- (1) Der Gemeindewehrführer und der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für den Gemeindewehrführer 50,-- € und für seinen Stellvertreter 20,-- €.
- (2) Die Auszahlung der Pauschalen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 11
Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende monatlichen Entschädigungen gewährt:

- Gerätewart Feuerwehr	20,-- €
- Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister	10,-- €
- Reisekostenpauschale Bürgermeister	15,-- €
- (2) Die Auszahlung der Pauschalen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 12
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.06.2003, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 16.01.2013, außer Kraft.

Loit, den 28.02.2024



Bürgermeister